

	Fachdienst Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde	Rev.: 02 Stand: 04.02.2025
---	--	-------------------------------

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2024-562-0662635-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Matena GmbH & Co. KG
Standort	Hestermannweg 1, 45663 Recklinghausen
Anlage	Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	24.07.2024; ca. 1,5 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität, • immissionsschutzrechtliche Anforderungen, • wasserrechtliche Anforderungen, • abfallrechtliche Anforderungen, • Anforderungen der AltfahrzeugV 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Plangenehmigung mit Az.: (60) 621-19/14-340/82 k-ec vom 28.03.1984
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel (*)	X
Erhebliche Mängel	-
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Geringfügige Mängel:

- (1) Die Einfriedung des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten entspricht nicht vollständig den Anforderungen der Plangenehmigung. (*)
- (2) Gemäß AltfahrzeugV dürfen maximal 3 vorbehandelte Altfahrzeuge übereinandergestapelt werden. Diese maximale Stapelhöhe wird überschritten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nicht vorhanden. (*)

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. noch laufende Fristen.)

Gez. Glanze

Anhang

1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.